

Informationsblatt zur Maßnahmezulassung

Voraussetzung für eine Maßnahmezulassung ist die Trägerzulassung im betroffenen Fachbereich

(entweder **Fachbereich 1** - Träger zur Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des SGB III und § 16k SGB II – Ganzheitliche Betreuung
oder **Fachbereich 4** - Träger zur Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III)

Zulassung von Maßnahmen

Es gibt zwei verschiedene Typen der Maßnahmezulassung nach AZAV.

1. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung (Fachbereich 4)

(1) Für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 SGB III gelten für die Zulassung durch die fachkundige Stelle die Anforderungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Eine Maßnahme ist zuzulassen, wenn

1. durch sie berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten, erweitert, der technischen Entwicklung angepasst werden oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht wird,
 2. sie einen beruflichen Abschluss vermittelt oder die Weiterbildung in einem Betrieb, die zu einem solchen Abschluss führt, unterstützend begleitet oder
 3. sie zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigt
- und mit einem Zeugnis, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, abschließt. Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, soll die Maßnahme im erforderlichen Umfang Grundkompetenzen vermitteln und betriebliche Lernphasen vorsehen.

(3) Ausgeschlossen von der Zulassung ist eine Maßnahme, wenn

1. überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel entspricht, oder die Maßnahme auf den Erwerb eines Studienabschlusses an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten gerichtet ist oder
2. überwiegend nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, die

1. auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten,

Informationsblatt zur Maßnahmezulassung

2. Grundkompetenzen vermitteln, die für den Erwerb eines Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf erforderlich sind, oder,
3. die Weiterbildung in einem Betrieb, die zum Erwerb eines solchen Abschlusses führt, unterstützend begleiten.

Aus allen Maßnahmen, die im Durchschnittskostensatz liegen kann eine Referenzauswahl, innerhalb eines Antrags, gezogen werden, d. h. es muss nicht jede Maßnahme geprüft werden.

Die Kriterien für die Referenzauswahl sind Folgende:

Die Referenzauswahl stellt eine unabhängige und repräsentative Stichprobenauswahl dar. Der Träger ist frei in seiner Entscheidung, ob er jede einzelne Maßnahme oder eine Auswahl von Maßnahmen im Rahmen der Referenzauswahl einer Prüfung durch die fachkundige Stelle unterziehen lassen möchte.

Es können nur die Maßnahmen in die Referenzauswahl einbezogen werden, deren Kosten (auch die einzelner Maßnahmebausteine) die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundesdurchschnittskostensätze nicht übersteigen.

Bei einer Gesamtzahl von insgesamt bis zu 30 zur Prüfung vorgelegten Maßnahmen und Maßnahmebausteinen – die Grundgesamtheit ergibt sich aus der Summe an Maßnahmen und Maßnahmebausteinen – wird eine Referenzauswahl in der Höhe von 20 Prozent gezogen; bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen und Maßnahmebausteine, aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl.

Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass aus jedem Wirtschaftszweig mindestens eine Maßnahme geprüft wird.

Unter Wirtschaftszweig ist zu verstehen:

- gewerblich-technischer Bereich
- kaufmännischer Bereich
- unternehmensbezogene Dienstleistungen
- personenbezogene und soziale Dienstleistungen

Die Bundesdurchschnittskostensätze finden Sie auf der Homepage der BA
http://www.arbeitsagentur.de/nn_26840/Navigation/zentral/Institutionen/Traeger/Berufliche-Weiterbildung/Berufliche-Weiterbildung-Nav.html

2. Aktivierungsmaßnahmen nach § 45 SGB III

Für diesen Maßnahmetyp wurde ebenfalls eine Durchschnittskostensatzliste veröffentlicht.
http://www.arbeitsagentur.de/nn_676166/Navigation/zentral/Institutionen/Traeger/Aktivierung-Eingliederung/Aktivierung-Eingliederung-Nav.html

Es handelt sich hier um folgende zulassungsfähige Maßnahmetypen:

Informationsblatt zur Maßnahmezulassung

§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III handelt es sich um **3 Zielsetzungen**:

Nr. 1 - Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

Nr. 4 - Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit

Nr. 5 - Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in dem Dokument: "Orientierungshilfe für die Zuordnung von Maßnahmeinhalten zu den Maßnahmezielen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 SGB III" eine Zuordnung zu den einzelnen Maßnahmezielen vorgenommen (Stand Mai 2017):

Ziel 1. Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III:

Ab 01.01.2021 ist es möglich, die Inhalte der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und diejenigen der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen in einem Baustein bzw. einer Maßnahme zu beantragen.

Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

- Aktivierung bzgl. des Bewerberverhaltens
- Stärkung der Arbeitsmarktorientierung
- Bewerbungscoaching bzw. Bewerbungsunterstützung (z.B. Bewerbungsunterlagen erstellen/verbessern)
- Selbstvermarktungsstrategien
- Unterstützung zur Entscheidungsfindung beim Perspektivwechsel
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche oder Assessment Center

Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

- Feststellung vorhandener berufsfachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Vermittlung oder Anpassung berufsfachlicher Kenntnisse bis zu einer Dauer von acht Wochen (entspricht 320 Maßnahmestunden)
- Unterstützung beim Abbau berufsbezogener Vermittlungshemmnisse

Ziel 4. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III:

Heranführung an eine selbständige Tätigkeit

- Hilfestellung im Prozess der Entscheidungsfindung (z. B. Anforderung an die Person des Existenzgründers, Kapitalbeschaffung, mögliche Förderprogramme, Markterkundung, Standortbestimmung, Versicherungsfragen, Rechtsform des Unternehmens, Risiken der Existenzgründung, Hinweise zur Erstellung eines Businessplans)
- Eignungsfeststellung für Existenzgründer
- Gründercoaching im Vorfeld der Gründung

Informationsblatt zur Maßnahmezulassung

- Vorbereitungsseminare

Ziel 5. Beispiele für Inhalte von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III:

Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (spezifisch für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II)

- Konfliktintervention (ggf. Moderation und Mediation)
- Aufrechterhaltung der Motivation
- Unterstützung bei der Einhaltung der arbeitsvertraglichen Pflichten
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Bitte orientieren Sie sich bei der Beantragung an diesen Inhalten.

Die Berechnung der Referenzauswahl erfolgt ebenso wie bei FbW-Maßnahmen. Auch hier gilt, dass ausschließlich Maßnahmen im BDKS in die Referenzauswahl einfließen können.

Kriterien für die Referenzauswahl:

1. Mindestens aus jeder Zielsetzung eine Maßnahme oder ein Maßnahmebaustein
2. Mindestens aus jeder Dauer
 - Maßnahmen bis einschließlich 4 Wochen Dauer
 - Maßnahmen über 4 Wochen bis einschließlich 6 Monate Dauer
 - Maßnahmen über 6 Monate Dauer
3. Mindestens eine Maßnahme bzw. Maßnahmebaustein mit und eine ohne Anteil bei einem Arbeitgeber

3. „Ganzheitliche Betreuung“ nach § 16k SGB II

Ziel ist der Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit und Stabilisierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Methoden der ganzheitlichen Betreuung. Die ganzheitliche Betreuung im Sinne des 16k SGB II zielt auf die Bearbeitung individueller Problemlagen des ELP, die sich auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken ab und der Coach hat in der Maßnahmedurchführung keine Fall- sondern eine Umsetzungsverantwortung. Hierunter können sowohl beratende als auch begleitenden Aufgaben (aktiv und aufsuchend) im häuslichen und sozialen Umfeld der Teilnehmenden fallen.

- Abgrenzung zu den Förderinhalten des § 45 SGB III
- Aufbau und in der Folge Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit
- Aufbau (noch nicht vorhandener) beruflicher Handlungskompetenzen
- Einsatz von Methoden, welche die Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Handlungsbedarfen umfassen
- Arbeit an individuellen Problemlagen, die sich auf die Beschäftigungsfähigkeit auswirken
- Förderelemente, die sowohl der persönlichen und der sozialen Stabilisierung dienen
- Wahrnehmung der Potentiale und Schließung individueller Förderlücken

Handlungsbedarfe in allen Lebensbereichen zu besonderen Problemlagen wie z.B.

- psychosozialen Problemen

Informationsblatt zur Maßnahmezulassung

- gesundheitlichen und psychische Beeinträchtigungen
- kommunikativen Problemen
- Problemlagen wie bspw. Schlechte Erfahrungen im Arbeitsleben, Sucht, Verschuldung, Kinderbetreuung
- Schwierigkeiten bei der Heranführung an eine Ausbildung, im Verlauf der Ausbildung oder bei dem Übergang von Ausbildung in die anschließende Beschäftigung

Bitte orientieren Sie sich bei der Beantragung an diesen Inhalten und den folgenden Hinweisen:

- Durchführungsform: Präsenz
- Anteile bei einem Arbeitgeber: keine
- Anzahl Teilnehmender: Einzelmaßnahme, da während der gesamten Laufzeit ausschließlich eine 1:1 Betreuung stattfindet
- Nicht förderfähig nach § 16k SGB II:
 - Feststellung beruflicher Kenntnisse
 - Berufliche Kenntnisvermittlung
 - Heranführen an eine selbständige Tätigkeit

Die Durchschnittskostensatzliste für den § 16 k SGB II entspricht den des §45 SGB III.

http://www.arbeitsagentur.de/nn_676166/Navigation/zentral/Institutionen/Traeger/Aktivierung-Eingliederung/Aktivierung-Eingliederung-Nav.html

Kriterien für die Referenzauswahl analog zur Referenzauswahl nach § 45 SGB III unter Beachtung der folgenden Einschränkungen:

- Es können nur Maßnahmen, keine Bausteine zugelassen werden
- Keine Anteile bei einem Arbeitgeber

Bei allen Maßnahmezulassungen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Sind besondere z. B. behördliche Genehmigungen erforderlich, z. B. die Kammerbestätigung bzw. Finanzierungssicherstellung bei nicht verkürzbaren Ausbildungen, so können diese Maßnahmen ausschließlich dann in die Referenzauswahl einbezogen werden, wenn diese Genehmigung der FKS vorliegt.

Maßnahmen, die über dem Bundesdurchschnitt liegen

Seit 01.10.2020 gilt folgende Regel für alle Maßnahmetypen:

Bei allen Maßnahmen, die sich innerhalb des jeweiligen B-DKS (maßgebend ist immer die Durchschnittskostensatzliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung) befinden, kann eine Referenzauswahl nach den o.g. Kriterien erfolgen.

Alle Maßnahmen, die über dem B-DKS liegen (ganz gleich um welchen Prozentsatz), müssen einzeln geprüft werden.

Es wird hier unterschieden zwischen Maßnahmen bis 25 % (im Korridor) über dem B-DKS und solchen, die mehr als 25 % über dem B-DKS liegen.

Bei Maßnahmen bis 25 % über dem B-DKS liegt die Entscheidung bei der Fachkundigen Stelle. Wir senden Ihnen dann die nötigen Formulare zu.

Informationsblatt zur Maßnahmezulassung

Der Prüfprozess

Die Informationen über die für die Maßnahmezulassung notwendigen Schritte und die benötigten Dokumente senden wir Ihnen in einer E-Mail zu.

Wir prüfen die von Ihnen eingereichten Maßnahmelisten anhand des Formulars Maßnahmevorprüfung und sofern wichtige Informationen für Sie enthalten sind, senden wir Ihnen dieses zu. Darin finden Sie auch die Information, welche Maßnahmen wir in die Referenzauswahl (Stichprobenauswahl) nehmen.

Anhand der Checkliste „CL Maßnahmeprüfung“ senden Sie uns alle notwendigen Informationen zu den Referenzmaßnahmen zu.

Hier werden Sie Schritt für Schritt auf zu erbringende Dokumente und Nachweise hingewiesen, z. B. Konzept, Teilnehmervertrag, Kalkulation.

Bitte denken Sie daran, dass alle diese Dokumente von Ihnen gelenkt werden. Zum einen muss erkennbar sein, wann Sie die Dokumente erstellt haben, andererseits ist es aber auch wichtig, bei Änderungen den Prozess nachvollziehen zu können bzw. auch zu wissen, welches die aktuelle Version ist.

Kostenprüfung

Bei Maßnahmen über 25 % müssen die Verfahren - nach eingehender Prüfung und Genehmigung durch Kiwa ZERTPUNKT - bei der zuständigen Stelle bei der Bundesagentur zur Kostenzustimmung eingereicht werden.

Der Gesamtprozess kann bis zu 3 Monate dauern, bitte planen Sie diese Zeit für sich mit ein.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Anträgen, dass Kiwa ZERTPUNKT die gleichen Maßstäbe an die Kalkulationsprüfung ansetzen muss wie die Bundesagentur für Arbeit. Die Vorgaben bzw. die gesetzlichen Grundlagen sind die Gleichen.

Nähere Hinweise zur Kostenprüfung finden Sie im Dokument „Lies mich – AZAV Hinweise Kalkulation“

Sie erhalten als Prüfergebnis von uns in der Regel einen Kurzbericht, in der die fehlenden Punkte angemerkt sind bzw. zu klärende Sachverhalte ausgewiesen sind. Sollte kein weiterer Klärungs- bzw. Nachreichbedarf bestehen, erhalten Sie direkt das Zertifikat.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Maßnahmeanträge ausschließlich digital an folgende E-Mail-Adresse: de.massnahmeteam@kiwa.com